

## **Bericht**

### **des Verfassungs- und Bezirksausschusses**

über die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen  
zur Bürgerschaft am 15. Februar 2015  
(hier: Wahleinspruch 07/15)

Vorsitz: **Carola Veit**

Schriftführung: **Deniz Celik**

#### **I. Vorbemerkung**

Die Bürgerschaft entscheidet gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und gemäß dem Gesetz über die Prüfung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (Wahlprüfungsgesetz) vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 127) über die Gültigkeit der Wahlen zur Bürgerschaft.

#### **II. Wahleinspruch 07/15**

Mit Fax-Schreiben vom 15. April 2015 hat Herr Matthias C. Einspruch gegen die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 15. Februar 2015 eingelegt.

Der Landeswahlleiter hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Einspruch vom 15. April 2015 ist nach dem Ergebnis meiner Vorprüfung zulässig (1). Es liegt auch ein Einspruchsgrund vor, der Einspruch ist indes wegen fehlender Mandatsrelevanz unbegründet (2).

##### 1. Zulässigkeit

Der Einspruchsführer war zur Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 15. Februar 2015 wahlberechtigt und ist deshalb nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zum Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft gemäß § 1 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz berechtigt. Der Einspruch wurde auch frist- und formgerecht innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl schriftlich und mit einer Begründung bei der Bürgerschaft eingelegt (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz).

##### 2. Begründetheit

Der Wahleinspruch ist nach § 5 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz unbegründet. Zwar liegt in Bezug auf die Briefwahl im Stadtteil Billstedt ein Wahleinspruchsgrund i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz vor (2.1), es fehlt indes an der nach § 5 Abs. 1 a.E. Wahlprüfungsgesetz erforderlichen Mandatsrelevanz (2.2).

##### 2.1 Einspruchsgrund

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz kann ein Wahleinspruch u.a. damit begründet werden, dass ein Dritter den objektiven Tatbestand einer Wahlstraftat nach § 107a Abs. 1 StGB erfüllt hat. Der objektive Tatbestand der Wahlfälschung nach

§ 107a Abs. 1 StGB liegt vor, wenn jemand unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Am 20. Februar 2015 hat die Landeswahlleitung den Hinweis erhalten, dass bei dem Kandidaten Balayan auf der Landesliste der Partei CDU und bei dem Kandidaten Gözay auf der Wahlkreisliste der Partei GRÜNE im Wahlkreis 2 (Billstedt-Wilhelmsburg-Finkenwerder) eine ungewöhnliche Abweichung zwischen den in den Urnenwahlbezirken und den in den Briefwahlbezirken abgegebenen Stimmen bestehe. Der Hinweis wurde an die Wahlgeschäftsstelle Hamburg-Mitte mit der Bitte gegeben, die Wahlunterlagen auf Auffälligkeiten hin zu überprüfen. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung erstattete die Wahlgeschäftsstelle unter Bezugnahme auf 47 identifizierte Verdachtsfälle, in denen Anzeichen darauf hindeuteten, dass die Unterschriften auf dem schriftlichen Briefwahlantrag und dem zugehörigen Wahlschein nicht übereinstimmen könnten, Strafanzeige bei der Polizei wegen des Verdachts einer Wahlstraftat.

Die strafrechtlichen Ermittlungen haben in Bezug auf die Briefwahlstimmen des Kandidaten Balayan keine Anhaltspunkte für eine Wahlstraftat ergeben. Im Übrigen wurde festgestellt, dass in 30 Fällen ein Wahlstraftatbestand in folgender Weise erfüllt worden ist:

In 27 Fällen hat sich der allein handelnde Täter von Wahlberechtigten oder deren Angehörigen die unausgefüllten Briefwahlunterlagen aushändigen lassen und diese dann selbst ausgefüllt; in drei Fällen haben Wahlberechtigte ihre Briefwahlunterlagen (Stimmzettel nebst Wahlschein) in seiner Gegenwart und nach seiner Wahlempfehlung ausgefüllt.

Nach dem strafrechtlichen Ermittlungsergebnis hat der Täter im Vorfeld der Wahl zur Bürgerschaft am 15. Februar 2015 für den Kandidierenden Gözay und dessen Partei geworben. Über die Art und Weise seines Vorgehens bestimmte der Täter dabei selbst, insbesondere haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass der o.g. Kandidat oder dessen Partei Kenntnis von den hier gegenständlichen Ereignissen gehabt hätten.

Im Rahmen seiner Wahlwerbemaßnahmen hat der Täter u.a. gezielt Wahlberechtigte des indischen Kulturkreises angesprochen, vor allem im oder am Sikh-Tempel. Dabei hat er neben der inhaltlichen Wahlempfehlung dazu aufgefordert, per Brief zu wählen. Zugleich hat er angeboten, bei der Antragstellung und später auch bei der Briefwahl zu unterstützen. In den ermittelten Fällen haben die Wahlberechtigten den Antrag auf Briefwahlunterlagen selbst unter Verwendung des Antragsformulars aus ihrer Wahlbenachrichtigung gestellt. Die ausgefüllten Anträge wurden dem Täter gegeben, der sie am 26. bzw. 27. Januar 2015 bei der zuständigen Wahldienststelle eingereicht hat. Die ausgestellten Briefwahlunterlagen wurden - wie in dem jeweiligen Antrag angegeben - per Post an die Wohnanschrift der jeweils wahlberechtigten Person versandt.

Einige Tage nach der Antragstellung - im postalischen Verfahren sollen die Briefwahlunterlagen in der Regel drei bis fünf Werktage nach der Antragstellung bei der wahlberechtigten Person eingehen - hat sich der Täter im Rahmen von Hausbesuchen an den Wohnanschriften der jeweiligen Betroffenen gemeldet und darum gebeten bzw. dazu überredet, ihm die noch unausgefüllten Briefwahlunterlagen zu übergeben. Soweit die jeweilige wahlberechtigte Person nicht zugegen war, ließ sich der Täter von dem jeweils anwesenden Familienmitglied die Briefwahlunterlagen auch der anderen wahlberechtigten Familienmitglieder aushändigen. In einem Fall ließ er sich die unausgefüllten Briefwahlunterlagen einer Familie mit vier Wahlberechtigten von einem Familienmitglied in den Sikh-Tempel bringen; in einem anderen Fall übergab eine Wahlberechtigte im Sikh-Tempel die unausgefüllten Briefwahlunterlagen ihres Ehemanns, füllte ihre eigenen Stimmzettel in Gegenwart des Täters nach seinen Vorgaben selbst aus und unterschrieb ihren Wahlschein. In einem weiteren Fall traf er von einer Familie mit vier Wahlberechtigten nur zwei Personen an, die in seiner Gegenwart ihre Stimmzettel nach seinen Vorgaben ausfüllten und jeweils ihren Wahlschein unterschrieben, die Briefwahlunterlagen der beiden nicht anwesenden Wahlberechtigten füllte er zugleich selbst aus.

Es liegt somit eine besonders gelagerte Fallkonstellation vor: Die betreffenden Wahlberechtigten haben selbst - ungeachtet einer diesbezüglichen strafrechtlichen Bewertung - an der Tatverwirklichung mitgewirkt, indem sie

- das ausschließlich ihnen zur persönlichen Ausübung zustehende Recht der Stimmabgabe durch das Aushändigen ihrer unausgefüllten Briefwahlunterlagen unzulässig dem Täter überlassen haben;
- die Ausübung ihres persönlichen Stimmrechts durch eine andere Person in der Weise geduldet haben, dass sie nach der Herausgabe ihrer Briefwahlunterlagen durch Familienangehörige dies nicht der Wahldienststelle gemeldet haben (bei einer Meldung hätten die betreffenden Wahlscheine als ungültig vermerkt und so die unzulässige Stimmabgabe verhindert werden können) oder
- ihre Stimmzettel in Anwesenheit und nach Weisung des Täters ausgefüllt und dennoch den Wahlschein mit der Erklärung der persönlichen Stimmabgabe unterschrieben haben.

In den festgestellten Fällen haben die betroffenen Wahlberechtigten den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins und Zusendung der Briefwahlunterlagen selbst - ggf. unter Anleitung des Täters - gestellt. Die Briefwahlunterlagen sind auch bei den betreffenden Personen postalisch zugestellt worden. Aufgrund der vorliegenden Mitwirkung der betreffenden Wahlberechtigten bzw. ihrer Familienangehörigen, waren die Ermittlungen mit Blick auf das notwendige Mittel der Zeugenaussage somit schwierig und zeitaufwändig.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen den Täter einen Strafbefehl u.a. wegen Wahlfälschung in 30 Fällen beantragt, der von dem zuständigen Amtsgericht erlassen und von dem Täter angenommen worden ist. Die strafrechtliche Bewertung und Sanktionierung ist somit rechtskräftig.

Weitere 52 ermittelte Verdachtsfälle haben sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen für eine strafrechtliche Verfolgung nicht hinreichend bestätigt: In 26 Verdachtsfällen gaben die betreffenden Wahlberechtigten jeweils glaubhaft an, dass sie selbst gewählt hätten und dabei nicht beeinflusst worden seien. In 19 Verdachtsfällen gaben die betreffenden Wahlberechtigten an, dass sie selbst und unbeeinflusst gewählt hätten, ein Wahlschein zum Abgleich der Unterschriften lag indes nicht mehr vor. In sieben Verdachtsfällen wurde trotz erheblicher Abweichungen zwischen der jeweiligen Unterschrift auf dem Briefwahlantrag und derjenigen auf dem Wahlschein bestritten, dass eine andere Person den jeweiligen Stimmzettel gekennzeichnet und den Wahlschein unterschrieben habe.

## 2.2 Mandatsrelevanz

Ein Wahleinspruch ist nach § 5 Abs. 1 a.E. Wahlprüfungsgesetz nur dann begründet, wenn der jeweilige Einspruchsgrund die Sitzverteilung in der gewählten Bürgerschaft beeinflusst hat oder haben kann (Mandatsrelevanz). Die erforderliche Mandatsrelevanz erfordert jedoch mehr, als allein die bloß theoretische Möglichkeit einer Auswirkung auf die Sitzverteilung. Die Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung muss sich zumindest als eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht fernliegende Möglichkeit darstellen; so genannte potenzielle Kausalität (vgl. BVerfGE 89, 243, Beschluss v. 19.09.2017, juris Rnr. 40; VerfGH Sachsen, Urteil v. 11.04.2018, juris Rnr. 58).

In seinem Einspruchsschreiben weist der Einspruchsführer bereits darauf hin, dass sich den Zahlenwerten keine Mandatsrelevanz entnehmen lasse. Unabhängig von den Zahlenwerten käme bei dem vorliegenden Wahleinspruchsgrund eine Auswirkung auf die Sitzverteilung somit allenfalls für den Fall einer Tatbeteiligung einer gewählten Person im Hinblick auf einen möglichen Verlust der Wählbarkeit in Betracht; diesbezüglich haben die Ermittlungen indes keine Anhaltspunkte ergeben.

Folgerichtig hat der Einspruchsführer bereits unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen anhand der Zahlenwerte eine für die Sitzverteilung relevante Auswirkung ausschließen können.

Bei 30 Wahlberechtigten sind maximal 150 Stimmen auf dem Wahlkreislisten-Stimmzettel und 150 Stimmen auf dem Landeslisten-Stimmzettel betroffen. Nach den Maßstäben der potenziellen Kausalität wäre folglich eine Auswirkung auf die Sitzverteilung in dem Fall konkret möglich, wenn der Abzug von 150 Personenstimmen bei dem Kandidaten Gözay dazu führen würden, dass die Zweitplatzierung auf seiner Wahlkreisliste den Sitz zugeteilt bekommen hätte oder der Wahlkreissitz auf eine andere Wahlkreisliste entfallen wäre. Bezogen auf die Landesliste wiederum, dass der Sitz über die Personenstimme nicht auf die Kandidatin Güclü (der Kandidat Gözay stand auf der Landesliste nicht zur Wahl), sondern auf die Nächstplatzierte entfallen wäre oder dass nach dem Verhältnis der Gesamtstimmen der Landeslisten auf die Partei GRÜNE 14 statt 15 Sitze entfallen wären. Andere Modelle - das Hinzurechnen der Stimmen auf andere Listen oder Kandidierende - sind nach dem vorliegenden Sachverhalt fernliegend und als reine Spekulation außerhalb des Bereichs der allgemeinen Lebenserfahrung. Denn anders als in der hier nicht gegebenen Fallkonstellation, dass ohne Wissen und Wollen des Berechtigten dessen Briefwahlunterlagen erschlichen werden und per Brief gewählt wird, wurden vorliegend auf die Wahlwerbung des Täters hin die Briefwahlunterlagen von den Wahlberechtigten selbst beantragt. In drei Fällen wurden die Unterlagen nach den Empfehlungen des Täters ausgefüllt, ohne dass sich ein Anhaltspunkt für eine strafrechtlich bewehrte Nötigung ergeben hätte. Mit Ausnahme von zwei Wahlberechtigten, die nach ihren Zeugenaussagen verärgert über die Herausgabe ihrer Unterlagen durch eine Familienangehörige waren, weil sie selbst haben wählen wollen, lässt sich den Zeugenaussagen auch kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, das anders gewählt worden wäre; zumindest bei zwei Betroffenen legen ihre Aussagen eher nahe, dass sie - trotz Beantragung der Briefwahlunterlagen - nicht gewählt hätten. Die im Sinne der potenziellen Kausalität denkbare Folge eines Hinwegdenkens der vorliegenden Wahlstraftat wäre somit, dass im o.g. Sinne jeweils auf der Wahlkreisliste und der Landesliste 150 Stimmen weniger abgegeben worden wären. Diese denkbare Veränderung hätte jedoch keine Auswirkungen auf die politische oder personelle Zusammensetzung der gewählten Bürgerschaft:

Der Abstand zwischen dem Kandidaten Gözay (7.643 Personenstimmen) und der auf derselben Wahlkreisliste zweitplatzierten Kandidatin Lattwesen (3.903 Personenstimmen) beträgt 3.740 Personenstimmen (rechnerisch 748 Wählerinnen und Wähler). Eine Auswirkung auf die Sitzzuteilung innerhalb der betreffenden Wahlkreisliste ist somit offenkundig nicht gegeben. Dies gilt auch für die Verteilung der Wahlkreissitze auf die Wahlkreislisten.

Im Wahlkreis 2 entfiel nach dem amtlichen Endergebnis auf die Wahlkreisliste der Partei GRÜNE mit 19.478 Personenstimmen und einer Sitzzuteilungszahl von 0,56542 ein Wahlkreissitz. Insgesamt wurden auf die Wahlkreislisten in diesem Wahlkreis 172.244 Stimmen abgegebenen, so dass sich eine Wahlzahl von 34.448,8 ergibt (172.244 Stimmen : 5 Sitze). Weil ein Wahlkreissitz ab einer Sitzzuteilungszahl von 0,5 zugeteilt wird, hätte die betreffende Wahlkreisliste bereits mit einer Anzahl von 17.225 Personenstimmen einen Sitz erhalten; eine rechnerische Differenz von 2.253 (rechnerisch 451 Wählerinnen und Wähler). Eine Auswirkung auf die Sitzverteilung ist folglich auch insoweit ausgeschlossen.

Gleiches gilt auch für die Ebene der Landeslisten. Der Abstand der über die Personenstimme gewählten Kandidatin Güclü zur nächstplatzierten Kandidatin dieser Landesliste (Listenplatz 5) beträgt 1.432 Personenstimmen (rechnerisch 287 Wählerinnen und Wähler), so dass eine Auswirkung offenkundig nicht denkbar ist. Die Landesliste ist mit 432.713 Gesamtstimmen und einer Sitzzuteilungszahl von 15,47724 wiederum deutlich von der Abrundungsgrenze entfernt. Weil ein 15. Sitz bereits ab einer Sitzzuteilungszahl von 14,5 erreicht wurde, wären rechnerisch 405.392 Gesamtstimmen für den 15. Sitz ausreichend gewesen (3.382.921 zu berücksichtigende Gesamtstimmen: 121 Sitze = 27.958,0248 X 14,5 = 405.391,34); rechnerisch somit eine Differenz von 27.321 Gesamtstimmen (rechnerisch 5.465 Wählerinnen und Wähler).

Der festgestellten Wahlstraftat ist eine Mandatsrelevanz nicht beizumessen.

Es wird empfohlen, den Wahleinspruch nach § 6 Abs. 4 Wahlprüfungsgesetz wegen fehlender Mandatsrelevanz als unbegründet zurückzuweisen.“

Der Einspruchsführer hatte Gelegenheit erhalten, hierzu eine Erwiderung abzugeben. Von dieser Möglichkeit machte er keinen Gebrauch.

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11. April 2019 (siehe Ausschussprotokoll Nummer 21/30) mit dem Einspruch befasst und sich der Meinung des Landeswahlleiters einstimmig angeschlossen.

### **III. Ausschussempfehlung**

*Der Verfassungs- und Bezirksausschuss empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig, den Wahleinspruch 07/15 als unbegründet zurückzuweisen.*

Deniz Celik, Berichterstattung